

Gutachten zu folgenden Punkten:

- **Biotoptypenkartierung**
- **Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung**
- **Artenschutzrechtliche Prüfung**

zum Bebauungsplan

**Bad 124 für Salzgitter-Bad**  
„Tagesklinik Hinter dem Salze“ Stadt Salzgitter



**Conterra Planungsgesellschaft mbH**  
Karsten-Balder-Stieg 9, 38640 Goslar  
Tel: 05321/21205  
Fax: 05321/29563  
E-Mail: [info@conterra-goslar.de](mailto:info@conterra-goslar.de)  
Internet: [www.conterra-goslar.de](http://www.conterra-goslar.de)

Harzburger Straße 24, 38871 Ilsenburg  
039452/84193  
039452/84194

27. Oktober 2024

# Inhalt

|          |                                                 |          |
|----------|-------------------------------------------------|----------|
| <b>1</b> | <b><i>Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung</i></b> | <b>3</b> |
| <b>2</b> | <b><i>Artenschutzrechtliche Prüfung</i></b>     | <b>3</b> |
| 2.1      | Rechtliche Grundlagen                           | 3        |
| 2.2      | Bestandserfassung Arten und Biotope             | 4        |
| 2.2.1    | Biotopstrukturen                                | 4        |
| 2.2.2    | Brutvögel                                       | 7        |
| 2.2.3    | Fledermäuse                                     | 10       |
| 2.3      | Ergebnis der Prüfung                            | 13       |
| 2.3.1    | Vögel                                           | 14       |
| 2.3.2    | Fledermäuse                                     | 14       |
| 2.4      | Konfliktanalyse                                 | 14       |
| 2.5      | Maßnahmenvorschläge                             | 15       |
| 2.6      | Fazit                                           | 16       |
| 2.7      | Quellenverzeichnis                              | 17       |
| 2.8      | Gesetze, Richtlinien und Verordnungen           | 17       |

# **1 Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung**

Gemäß §2 Abs. 4 BauGB ist zur Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes (§1 Abs.6 Nr. 7) und der ergänzenden Vorschriften zum Umweltschutz (§1a) in einem Bauleitplanverfahren eine Umweltprüfung durchzuführen.

Im Rahmen der Umweltprüfung sind die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu beschreiben und zu bewerten. Den Umfang und Detaillierungsgrad der Ermittlungen legt die Kommune in eigener Verantwortung fest.

Im Folgenden erfolgt daher die Prüfung der Umweltbelange gemäß § 1 (6) Nr. 7, (7) und § 1a BauGB in verkürzter Form.

Die Abarbeitung der Eingriffsregelung im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes Bad 142 für Salzgitter-Bad „Tagesklinik Hinter dem Salze“ im Rahmen eines Umweltberichtes erfolgt nicht.

Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB gelten Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 6 vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig.

Daher wird für den Bebauungsplan keine Bilanzierung und Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft durchgeführt.

Es gelten jedoch die Vorgaben aus dem Bundesnaturschutzgesetz hinsichtlich des Artenschutzes.

## **2 Artenschutzrechtliche Prüfung**

### **2.1 Rechtliche Grundlagen**

Werden bei Planungs- bzw. Bauvorhaben nach europäischem Recht geschützte Arten beeinträchtigt, sind die gesetzlichen Regelungen des besonderen Artenschutzes aus dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu beachten. Auf die §§ 44 (Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten) und 45 (Ausnahmen; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen) wird verwiesen.

Besonders geschützt sind alle Arten der Anhänge A und B der EG-Artenschutzverordnung 338/97, Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie 92/93 EWG, Europäischen Vogelarten im Sinne des Art. 1 der EG-Vogelschutzrichtlinie 79/409 sowie Arten der Anlage 1 Spalte 2 der Bundesartenschutzverordnung.

Streng geschützte Arten bilden eine Teilmenge der besonders geschützten Arten.

Streng geschützt sind alle Arten des Anhangs A der EG-Artenschutzverordnung 338/97, Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie 92/93 EWG sowie Arten der Anlage 1 Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung.

Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten sind in § 44 BNatSchG geregelt.

Nach aktueller Rechtslage sind bei artenschutzrechtlichen Prüfungen in Planungs- und Zulassungsverfahren für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft folgende Artengruppen von Relevanz:

1. Alle in Europa natürlich vorkommenden Vogelarten (Art. 1 Richtlinie 79/409/EWG)
2. Alle Arten des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie).

## **2.2 Bestandserfassung Arten und Biotope**

Für die Bewertung der artenschutzrechtlichen Belange im Plangebiet erfolgte von April bis September 2023 die Erfassung der vorhandenen Biotopstrukturen sowie der im Gebiet vorkommenden Vogel- und Fledermausarten.

Die so gewonnenen Daten werden hinsichtlich ihrer Qualität und ihres Detaillierungsgrades für die vorliegende Bewertung als ausreichend betrachtet.

### **2.2.1 Biotopstrukturen**

#### *2.2.1.1 Methodik*

Im Rahmen der vorliegenden Untersuchung wurden die Biotopstrukturen innerhalb des Plangebietes in ihrem derzeitigen Bestand (Mai 2023) erfasst. Dabei wurden die dominierenden Pflanzenarten der jeweiligen Biotoptypen aufgenommen und die Fläche nach Vorkommen seltener oder gefährdeter Pflanzenarten untersucht. Die Klassifizierung der Biotoptypen erfolgte nach dem „Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen“ (v. DRACHENFELS (2021)). Im Folgenden wird eine kurze Beschreibung der Biotopstrukturen des Plangebietes vorgenommen.



Abbildung 1: Biotoptypen des Plangebietes (Quelle Luftbild: LGLN Open Geodata)

#### 2.2.1.2 Bestand

### Gebüsche und Gehölzbestände

#### Ruderalgebüsch (BRU)

In den Randbereichen des Plangebietes im Osten und im Westen haben sich im Zuge der Sukzession Gebüsch aus verschiedenen heimischen Straucharten entwickelt. Kennzeichnende Arten sind Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*), Brombeere (*Rubus fruticosus*), Sand-Birke (*Betula pendula*) und Roter Hartriegel (*Cornus sanguinea*).

#### Siedlungsgehölze aus überwiegend nicht heimischen Baumarten (HSN)

In den Randbereichen des Plangebietes wurden fast durchgängig Hecken aus Nadelgehölzen gepflanzt, welche in Form geschnitten wurden. Um die ehemaligen Gewächshäuser ziehen sich in Form geschnittene Buchsbaumhecken.

Kennzeichnende Arten sind Lebensbaum (*Thuja orientalis*), Eibe (*Taxus baccata*), Wacholder (*Juniperus communis*), Buchsbaum (*Buxus sempervirens*), Gemeine Fichte (*Picea abies*) und Gemeine Kiefer (*Pinus sylvestris*).

#### Einzelbaum/Baumbestand des Siedlungsbereichs (HE)

Im Plangebiet befinden sich, oftmals innerhalb von Hecken, mehrere größere Einzelbäume mit einem Stammdurchmesser von 0,3 bis 0,6 m. Im westlichen Teil sind dies vor allem Walnuss (*Juglans regia*) und Vogel-Kirsche (*Prunus avium*), im östlichen Teil Nadelgehölze wie Gemeine Fichte (*Picea abies*) und Colorado-Tanne (*Abies concolor*).

Da es für die Stadt Salzgitter keine Baumschutzsatzung gibt, die den Siedlungsraum umfasst, sind die Bäume nicht geschützt.

## **Offenlandbiotope**

### Halbruderales Gras- und Staudenflur (UH)

Ein großer Teil der Fläche im Inneren des Plangebietes stellt eine brach gefallene mesophile Grünlandfläche dar, welche bereits seit mehreren Jahren nicht mehr genutzt wird. Dadurch haben sich auf der gesamten Fläche Gehölze (Sand-Birke, Brombeere, Roter Hartriegel), Schwarzer Holunder, Berg-Ahorn) angesiedelt. Kennzeichnende Pflanzenarten der Krautschicht sind Glatthafer, Knäulgras, Landreitgras, Löwenzahn, Tüpfel-Hartheu, Acker-Kratzdistel und Goldrute.

## **Siedlungsbiotope**

### Weg (OVW)

Die Zufahrt zum Plangebiet ist mit wassergebundener Wegedecke befestigt. Zwischen den und um die Gebäude sind die Flächen meist mit Betonplatten belegt.

### Locker bebautes Einzelhausgebiet (OEL)

Die Gebäudestruktur im Plangebiet ist eher einem locker bebauten Einzelhausgebiet als einem Gewerbekomplex zuzuordnen, obwohl es sich zum großen Teil um die Fläche einer ehemaligen Gärtnerei mit zwei Gewächshäusern handelt. Am südlichen und nördlichen Rand des Plangebietes befinden sich zwei kleine Einfamilienhäuser.

Seltene oder gefährdete Pflanzenarten wurden im Plangebiet nicht nachgewiesen und sind auch aufgrund der Biotopstrukturen nicht zu erwarten.

### *2.2.1.3 Bewertung der Biotoptypen des Untersuchungsgebietes*

Die Bewertung der Lebensräume des Untersuchungsgebietes hinsichtlich ihrer Bedeutung als Lebensraum für Pflanzen und Tiere erfolgte auf Grundlage des Niedersächsischen Bewertungsmodells (Bierhals et al. (2004)). Dabei werden den im Niedersächsischen Kartierschlüssel aufgeführten Biotoptypen auf einer fünfstufigen Skala Wertstufen zugeordnet:

Wertstufe 5: von besonderer Bedeutung

Wertstufe 4: von besonderer bis allgemeiner Bedeutung

Wertstufe 3: von allgemeiner Bedeutung

Wertstufe 2: von allgemeiner bis geringer Bedeutung

Wertstufe 1: von geringer Bedeutung

| <b>Biotoptyp, Code, Regenerationsfähigkeit</b>                    | <b>Gesetzlicher Schutz</b> | <b>Wertstufe</b> |
|-------------------------------------------------------------------|----------------------------|------------------|
| Ruderalgebüsch (BRU)                                              | -                          | 3                |
| Siedlungsgehölze aus überwiegend nicht heimischen Baumarten (HSN) | -                          | 2                |
| Einzelbaum/Baumbestand des Siedlungsbereichs (HE)                 | -                          | 2                |
| Halbruderales Gras- und Staudenflur (UH)                          | -                          | 3                |
| Weg (OVW)                                                         | -                          | 0                |
| Locker bebautes Einzelhausgebiet (OEL)                            | -                          | 1                |

Die erfassten Biotoptypen besitzen eine allgemeine bis geringe Bedeutung für den Naturschutz.

Seltene oder gefährdete Pflanzenarten wurden im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen und sind aufgrund der vorhandenen Biotopstrukturen auch nicht zu erwarten. Besonders geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG) sind im Plangebiet nicht vorhanden.

### **2.2.2 Brutvögel**

Vögel gehören zu den gebräuchlichsten Indikatorgruppen, die für die Beurteilung umweltrelevanter Planungen unter landschaftsplanerischen Gesichtspunkten herangezogen werden. Aufgrund der hohen Zahl stenöker Arten und deren guter autökologischer Erforschung lassen sich für landschaftsplanerische Fragestellungen zahlreiche bioindikatorisch aussagekräftige Arten benennen. Als strukturabhängige Biotopkomplexbewohner mit teilweise hohem Requisitenanspruch eignen sich Vögel als Indikatoren von relativ kleinflächigen und speziellen Fragestellungen bis hin zu großflächigen und allgemeinen Gebietsbewertungen. Zudem sind die Vögel auch unter artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten zu berücksichtigen, da alle einheimischen Arten nach BNatSchG besonders geschützt sind und etliche Arten im Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie verzeichnet bzw. gem. BNatSchG streng geschützt sind.

#### **2.2.2.1 Methodik**

Die Bestandsaufnahme der Brutvögel im Plangebiet erfolgte aufgrund der geringen Größe und Artenzahl auf der Fläche für alle Arten punktgenau mittels Revierkartierung. Grundlage der

Revierkartierung war eine flächendeckende punktgenaue Kartierung aller Vogelbeobachtungen unter besonderer Berücksichtigung aller Revier anzeigenden Merkmale. Die Erfassungsmethodik und Auswertung erfolgte in Anlehnung an die Methodenvorschläge der Staatlichen Vogelschutzwarten (Südbeck et al. 2005).

Als „Brutvogel“ werden alle Arten bezeichnet, für die ein Brutnachweis oder ein Brutverdacht vorliegt. Brutzeitfeststellungen zählen nicht zum Brutbestand. Es handelt sich hier ganz vorwiegend um Nahrungsgäste aus dem nahen Umfeld.

#### 2.2.2.2 Ergebnisse

Im Rahmen der Brutvogelkartierungen wurden innerhalb des Plangebietes insgesamt 12 Vogelarten nachgewiesen. Auf der Fläche gab es 7 Brutvogelarten und zweimal Brutverdacht. Es wurde mit 3 Arten eine geringe Zahl an Nahrungsgästen festgestellt.

Es kommen zwei in Niedersachsen gefährdete Brutvogelarten im Plangebiet vor. Eine Art der Vorwarnliste ist als Nahrungsgast anzutreffen.

Tabelle 1: Bewertungsrahmen für Vogelartenvorkommen im Untersuchungsgebiet (nach BRINKMANN 1998)

| Wertstufe                | Definition der Kriterien                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
|--------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| I sehr hohe Bedeutung    | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Brutvorkommen einer vom Aussterben bedrohten Vogelart oder</li> <li>• Brutvorkommen mindestens zwei stark gefährdeter Vogelarten mit hohen Individuenzahlen oder</li> <li>• Brutvorkommen mehrerer (mind. drei) gefährdeter Vogelarten mit hohen Individuenzahlen oder</li> <li>• Brutvorkommen einer stark gefährdeten Vogelart der V-RL Anhang I.</li> </ul> |
| II hohe Bedeutung        | ein Brutvorkommen einer stark gefährdeten Vogelart oder <ul style="list-style-type: none"> <li>• Brutvorkommen mehrerer (mind. zwei) gefährdeter Vogelarten mit hohen Individuenzahlen oder</li> <li>• Brutvorkommen einer gefährdeten Vogelart der V-RL Anhang I.</li> </ul>                                                                                                                           |
| III mittlere Bedeutung   | Brutvorkommen einer gefährdeten Vogelart oder <ul style="list-style-type: none"> <li>• allgemein hohe Artenzahlen bezogen auf den biotopspezifischen Erwartungswert</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                          |
| IV geringe Bedeutung     | gefährdete Vogelarten fehlen und <ul style="list-style-type: none"> <li>• bezogen auf die biotopspezifischen Erwartungswerte unterdurchschnittliche Artenzahlen</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                              |
| V sehr geringe Bedeutung | nur Brutvorkommen weniger Individuen nicht gefährdeter und weit verbreiteter Vogelarten (anspruchsvolle Arten kommen nicht vor).                                                                                                                                                                                                                                                                        |

Im Rahmen der Auswertung wurde der Status der jeweiligen Art im Gebiet ermittelt. Eine Brutzeitfeststellung (BZ) liegt vor, wenn eine Art einmalig mit revieranzeigendem Verhalten im Gebiet während der Brutzeit nachgewiesen wurde. Ein Brutverdacht (BV) besteht, wenn eine Art zweimalig mit revieranzeigendem Verhalten oder einmalig ein Paar erfasst wurde. Der Brutnachweis (BN) liegt vor, wenn besetzte Nester, bettelnde Jungvögel oder fütternde bzw.

Junge führende Altvögel beobachtet wurden. Weitere Feststellungen von Vögeln ohne revieranzeigendes Verhalten sind als Nahrungsgäste (NG) vermerkt worden, sofern es sich um wahrscheinliche Brutvögel in der Umgebung des Plangebietes handelt. Im Falle eines Brutnachweises oder Brutverdachts ist von einem besetzten Revier ausgegangen worden (= Brutvogel) (SÜDBECK ET AL. 2005).

### Brutvögel

Als Brutvögel konnten überwiegend in Hecken brütende Arten und von jeder Art nur eine Brut nachgewiesen werden. Beim Rotkehlchen wurden zwei Brutpaare nachgewiesen.

Tabelle 2: Im Vorhabengebiet nachgewiesene Brutvogelarten

|                 |                               | Status | V-RL<br>Anh. I | BNatSchG | RL NI* | RL D** |
|-----------------|-------------------------------|--------|----------------|----------|--------|--------|
| Amsel           | <i>Turdus merula</i>          | BN     |                | §        | *      | *      |
| Rotkehlchen     | <i>Erithacus rubecula</i>     | BN     |                | §        | *      | *      |
| Girlitz         | <i>Serinus serinus</i>        | BN     |                | §        | 3      | *      |
| Mönchsgrasmücke | <i>Sylvia atricapilla</i>     | BN     |                | §        | *      | *      |
| Gartengrasmücke | <i>Sylvia borin</i>           | BN     |                | §        | 3      | *      |
| Ringeltaube     | <i>Columba palumbus</i>       | BN     |                | §        | *      | *      |
| Zilpzalp        | <i>Phylloscopus collybita</i> | BN     |                | §        | *      | *      |
| Buchfink        | <i>Fringilla coelebs</i>      | BV     |                | §        | *      | *      |
| Heckenbraunelle | <i>Prunella modularis</i>     | BV     |                | §        | *      | *      |

Status: BN: Brutvogel, BV: Brutverdacht

#### Schutz

V-RL (EU-Vogelschutzrichtlinie): Art. 1: genereller Schutz aller europäischer wildlebender Vogelarten; Art. 4, Abs. 1 (I): Arten, für die besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen (Anhang I-Arten);

BNatSchG: §: besonders und §§ streng geschützte Art gemäß § 7 BNatSchG

#### Rote Listen

\*RL NI (KRÜGER, T. & K. SANDKÜHLER 2022); \*\*RL D (Ryslavy et al. 2020): 0: ausgestorben, erloschen, verschollen; 1: vom Aussterben bedroht; 2: stark gefährdet; 3: gefährdet; R: extrem selten; V: Vorwarnliste; \*: ungefährdet

### Nahrungsgäste

Das Plangebiet wird nur von wenigen Vogelarten als Nahrungsgebiet genutzt. Hier wurden vor allem Kohlmeise, Elster und Stieglitz beobachtet. Der Stieglitz ist eine Art der Vorwarnliste, er nutzt hier die Samen von Disteln.

### Kurzcharakterisierung der Brutvogelgemeinschaft

Die Brutvogelgemeinschaft ist artenarm, was aufgrund der Größe und Struktur des Plangebietes auch nicht anders zu erwarten ist. Sie setzt sich aus Arten zusammen, deren Lebensraum die umgebenden Hecken und noch teilweise vorhandenen Freiflächen darstellen. Mit Ringeltaube, Buchfink, Girlitz, Mönchsgrasmücke und Zilpzalp wurden typische Vertreter baum- und strauchbewohnender Arten beobachtet, die ursprünglich waldbewohnende Arten sind, die aber längst Gärten und Parks der Siedlungen besiedelt haben. Es handelt sich hierbei um typische Vertreter des Siedlungsraumes mit seinen Häusern und Gärten.

### 2.2.2.3 Bewertung

Insgesamt wurden im Untersuchungsgebiet zwei gefährdeten Brutvogelarten festgestellt werden. Der Stieglitz (Vorwarnliste) nutzt das Gebiet zur Nahrungssuche. Unter Berücksichtigung der unterdurchschnittlichen Artenzahlen sowie des Vorhandenseins von zwei gefährdeten Vogelarten ist das Untersuchungsgebiet mit einer **mittlerer Bedeutung (Stufe III)** nach BRINKMANN (1998) zu bewerten.

Nur wenige der nachgewiesenen Vogelarten nutzen das Plangebiet lediglich zur Nahrungssuche. Für die Brutvögel sind vor allem die dichten Nadelgehölze und Heckenstrukturen (Thujahecken) von großer Bedeutung. Durch das Bauvorhaben wird ihr Lebens- und Brutraum zerstört, denn es ist davon auszugehen, dass der vorhandene Gehölzbestand auch in Teilbereichen nicht erhalten werden kann.

## 2.2.3 Fledermäuse

### 2.2.3.1 Methodik

Zur Untersuchung der Fledermäuse wurden von Mai bis September 2023 vier Detektorbegehungen durchgeführt. Die Ortungsrufe von Fledermäusen liegen im für den Menschen nicht wahrnehmbaren Ultraschallbereich und können mit Hilfe von Fledermausdetektoren hörbar gemacht werden. Die Rufe sind in einem gewissen Umfang artspezifisch und können so Aufschluss über das Arteninventar sowie die Nutzung eines Gebietes als Jagdhabitat oder Flugroute geben.

Die vier Detektorbegehungen fanden während der ersten Nachthälfte ab Sonnenuntergang statt. Das Untersuchungsgebiet wurde auf vorhandenen Wegen zu Fuß abgegangen. Die Dauer einer Begehung betrug etwa 45 Minuten. Die Begehungstermine und Wetterverhältnisse sind Tabelle 3 zu entnehmen.

Bei den Detektorbegehungen wurde ein Batlogger M1 verwendet. Das Gerät zeichnet die Rufe vorbeifliegender Fledermäuse automatisch auf, sodass eine spätere Auswertung am Computer möglich ist. Zusätzlich wurden während der Begehungen Merkmale wie Größe, Silhouette und Flugverhalten der Fledermäuse zur leichteren Artbestimmung und Bewertung des Verhaltens notiert.

Die mit dem Batlogger aufgezeichneten Ultraschallrufe wurden später am Computer mit dem Programm BatExplorer nach den Beschreibungen in HAMMER & ZAHN (2009), LFU (2020 & 2022) und SKIBA (2009) bestimmt. Somit ist eine Bestimmung auch von sonst nur schwer identifizierbaren Arten (z. B. viele *Myotis*-Arten) in den meisten Fällen möglich.

Tabelle 3: Datum und Wetterverhältnisse der Detektorbegehungen.

| Datum      | Wetterverhältnisse                                              |
|------------|-----------------------------------------------------------------|
| 29.05.2023 | Klar, trocken, Wind mäßig, z. T. böig, 12 – 16°C                |
| 01.07.2023 | Bewölkt, trocken, Wind schwach bis mäßig, z. T. böig, 16 – 18°C |
| 20.08.2023 | Bewölkt, trocken, Wind kräftig, 18 – 24°C                       |
| 02.09.2023 | Klar, feucht, Wind schwach, 16 – 20°C                           |

Die Bewertung des Untersuchungsgebietes erfolgte anhand eines veränderten Bewertungsrahmens nach BRINKMANN (1998;Tabelle 4). Es handelt sich dabei um eine fünfstufige Skala, in der Quartierstandorte, Jagdgebiete und Flugrouten sowie der Schutzstatus der Fledermausarten (nur Rote Liste Deutschlands (RL D), da die Rote Liste Niedersachsens (RL Nds.) veraltet ist) berücksichtigt werden.

Tabelle 4: Bewertungsrahmen für Fledermausvorkommen im Untersuchungsraum (BRINKMANN1998, verändert).

| Wertstufe                      | Kriterien der Wertstufen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
|--------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| I<br>sehr hohe<br>Bedeutung    | <ul style="list-style-type: none"> <li>Quartiere von Fledermausarten der RL D 1 und RL D 2 sowie solchen des Anhangs II FFH- Richtlinie <u>oder</u></li> <li>Lebensräume mit Quartieren von mindestens drei Fledermausarten <u>oder</u></li> <li>Jagdgebiete von Fledermausarten der RL D 1 und RL D 2 <u>oder</u></li> <li>Jagdgebiete von mindestens fünf Fledermausarten <u>oder</u></li> <li>Flugrouten von Fledermausarten der RL D 1 und RL D 2.</li> </ul>                                                      |
| II<br>hohe<br>Bedeutung        | <ul style="list-style-type: none"> <li>Quartiere von Fledermausarten der RL D 3 und RL D G <u>oder</u></li> <li>Lebensräume mit Quartieren von mindestens zwei Fledermausarten <u>oder</u></li> <li>Jagdgebiete von Fledermausarten der RL D 3 und RL D G sowie solchen des Anhangs II FFH-RL <u>oder</u></li> <li>Jagdgebiete von mindestens vier Fledermausarten <u>oder</u></li> <li>alle bedeutenden Flugrouten (&gt; 30 Rufsequenzen/ Nacht) <u>oder</u></li> <li>Vorkommen von sechs Fledermausarten.</li> </ul> |
| III<br>mittlere<br>Bedeutung   | <ul style="list-style-type: none"> <li>Alle Quartiere, die nicht in die Kategorien I oder II fallen <u>oder</u></li> <li>Jagdgebiete von mindestens drei Fledermausarten <u>oder</u></li> <li>alle Flugrouten, die nicht in die Kategorien I oder II fallen <u>oder</u></li> <li>Vorkommen von fünf Fledermausarten.</li> </ul>                                                                                                                                                                                        |
| IV<br>geringe<br>Bedeutung     | <ul style="list-style-type: none"> <li>Gebiete mit Jagdgebieten von Fledermäusen, die nicht in die Kategorien I bis III fallen.</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| V<br>sehr geringe<br>Bedeutung | <ul style="list-style-type: none"> <li>Gebiete, die keine Jagdgebiete, Quartierstandorte oder Flugrouten darstellen.</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |

### 2.2.3.2 Ergebnisse

Im Rahmen der vier Detektorbegehungen wurden über insgesamt 1071 Rufaufzeichnungen vier Fledermausarten nachgewiesen (Tabelle 5). Die Art Graues Langohr wird im Anhang II

der FFH-Richtlinie geführt. Der Große Abendsegler wird aufgrund abnehmender Bestände in der Vorwarnliste Deutschlands geführt.

Trotz der hohen Rufzahlen wurden während den einzelnen Detektorbegehungen nur jeweils zwei bis drei Fledermausarten auf dem ehemaligen Betriebsgelände erfasst. Die Fledermausaktivität konzentrierte sich insbesondere auf die Randbereiche entlang der Zufahrtsstraße im Norden, sowie den Hof vor den Garagen. Die südlichen Gehölzbereiche wurden nur sporadisch genutzt.

Die Zwergfledermaus stellte die mit Abstand häufigste Fledermausart dar (80,1 % der Gesamtaufnahmen) und wurde als einzige Art regelmäßig während allen vier Detektorbegehungen im Plangebiet nachgewiesen. Die Mückenfledermaus wurde während zwei Begehungen erfasst. Der Große Abendsegler und das Graue Langohr konnte nur während einer Detektorbegehung beobachtet werden. Jagdaktivität wurde für die zwei Arten Zwergfledermaus und Mückenfledermaus nachgewiesen, während von der Art Großer Abendsegler lediglich Einzelnachweise überfliegender Einzeltiere vorliegen. Das Graue Langohr konnte während der ersten Begehung im Mai per Sichtnachweis festgestellt werden.

Tabelle 5: Während den Detektorbegehungen nachgewiesene Fledermausarten sowie deren Schutz- und Gefährdungstatus.

| Art                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | FFH-RL | RL Nds* | RL D** |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------|---------|--------|
| Großer Abendsegler ( <i>Nyctalus noctula</i> )                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | IV     | 2       | V      |
| Zwergfledermaus ( <i>Pipistrellus pipistrellus</i> )                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | IV     | 3       | -      |
| Graues Langohr ( <i>Plecotus austriacus</i> )                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | II     | 2       | 2      |
| Mückenfledermaus ( <i>Pipistrellus pygmaeus</i> )                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | IV     | N       | -      |
| FFH: FFH-Richtlinie, Anhang II/ IV; alle Arten nach Anhang IV der FFH-RL sind nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützt.<br>* HECKENROTH 1993; ** MEINIG et al. (2020); Rote-Liste-Kategorien (Nds. = Niedersachsen, D = Deutschland): 1: vom Aussterben bedroht; 2: stark gefährdet; 3: gefährdet; G: Gefährdung unbekannten Ausmaßes; R: extrem selten; V: Vorwarnliste; D: Daten unzureichend; -: ungefährdet. N: erst nach Veröffentlichung der RL nachgewiesen, Status unbekannt |        |         |        |

Der Große Abendsegler wurde ausschließlich während des zweiten Durchganges im Juli durch eine Einzelaufnahme über der nördlichen Zufahrtstraße überfliegend beobachtet.

Das Graue Langohr wurde ausschließlich während dem ersten Durchgang im Mai per Sichtnachweis beobachtet. Zwei Tiere nutzen den ehemaligen Heizungsraum im Westen des Plangebietes als Tagesversteck.

Die Mückenfledermaus wurde während zwei Detektorbegehungen im Mai und Juli im Norden entlang der Zufahrtsstraße und der Garagen jagend nachgewiesen.

Die Zwergfledermaus wurde regelmäßig während allen vier Detektorbegehungen in größerer Anzahl im Untersuchungsgebiet festgestellt und stellte mit 80,1 % der Gesamtaufnahmen die mit Abstand häufigste Fledermausart dar. Bedeutende, regelmäßig genutzte Jagdgebiete von häufig zu mehreren zeitgleich jagenden Zwergfledermäusen befinden sich im Norden entlang der Zufahrtsstraße sowie bei den Garagen. Weitere gelegentlich von ein bis zwei Zwergfledermäusen genutzte Jagdgebiete sind bei den südlich gelegenen Gehölzbereichen. Sie wurde bei zwei Durchgängen aus der sich im Nordosten befindlichen ehemaligen Scheune ausfliegend beobachtet.

#### 2.2.3.3 Bewertung

Im Plangebiet konnten vier Fledermausarten nachgewiesen werden, darunter das deutschlandweit stark gefährdete Graue Langohr. Für zwei Arten wurde Jagdaktivität festgestellt, die sich jedoch insbesondere auf die im Norden verlaufende Zufahrtsstraße sowie in der Nähe der Garagen konzentrierte, während der südlich gelegene Gehölzbereich des Plangebietes nur eine untergeordnete Bedeutung als Lebensraum für Fledermäuse besitzt. Nach BRINKMANN (1998) kommt dem ehemaligen Heizungsraum (Quartier der stark gefährdeten und im Anhang II der FFH-Richtlinie geführten Grauen Langohr) eine **sehr hohe Bedeutung** zu (Wertstufe I). Die im Nordosten befindliche ehemalige Scheune (Alle Quartiere, die nicht in Kategorie I oder II fallen) erreicht eine mittlere Bedeutung (Wertstufe III). Die Zufahrtsstraße im Norden (Jagdgebiet von mindestens zwei Fledermausarten) sowie der Garagenbereich (Jagdgebiet von mindestens zwei Fledermausarten) erreicht eine **geringe Bedeutung** (Wertstufe II) zu.

Bei milder Witterung im Herbst ist davon auszugehen, dass die Fledermäuse ihre Winterquartiere noch nicht vollends bezogen haben. Vor einem potenziellen Abriss müssen die ehemalige Scheune und der ehemalige Heizungskeller erneut auf Fledermäuse untersucht werden, damit eine Aktivität und eine Betroffenheit der im Anhang II und Anhang IV der FFH-Richtlinie und dementsprechend nach § 7 BNatSchG streng geschützten Kleinsäugerarten auszuschließen ist. Die Maßnahmen sind eng mit der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Salzgitter abzustimmen.

### 2.3 Ergebnis der Prüfung

Infolge der geplanten Bebauung gehen die Gehölzstrukturen des Plangebietes als Lebensraum für Tiere und Pflanzen unwiederbringlich verloren. Nicht bebaute Flächen bleiben jedoch als Freiflächen erhalten und werden zukünftig als Garten-/Wiesenflächen genutzt, so dass Lebensräume, Brutmöglichkeiten und Nahrungshabitate bei entsprechender Gestaltung neu entstehen können.

### **2.3.1 Vögel**

Sofern die Räumung der Fläche und damit auch die Beseitigung der Hecken und Gehölzstrukturen deutlich außerhalb der Brutzeit stattfindet, ist nicht zu befürchten, dass Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vogelarten geschädigt bzw. gestört werden und damit das Schädigungs- bzw. Störungsverbot ausgelöst wird (§ 44 Abs. 1 Satz 2 und 3 BNatSchG). Die vorkommenden und zu erwartenden Vogelarten bauen ihre Nester jährlich neu, so dass deren Verlust im Rahmen der Baufeldräumung hinnehmbar ist. Zudem ist eine vorhabenbedingte Tötung ausgeschlossen, da die Vögel das Gebiet während der Baufeldräumung verlassen können und somit das Tötungsrisiko signifikant gering ist. Das Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG) wird nicht ausgelöst. Mit Fertigstellung der beabsichtigten Bebauung und der Anlage von Freiflächen mit Pflanzungen an den Häusern ist das Gebiet für Vogelarten erneut besiedelbar. Teilbereiche des stadtypischen Lebensraumes werden somit neu geschaffen.

### **2.3.2 Fledermäuse**

Alle in Deutschland heimischen Fledermausarten sind gemäß Bundesnaturschutzgesetz streng geschützt sowie in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt.

Höhlen- oder Habitatbäume sind im Plangebiet derzeit nicht vorhanden. Es sind jedoch Gebäude vorhanden, die teilweise als Quartiere für Fledermäuse dienen.

Es wurden vier Fledermausarten nachgewiesen, von denen zwei das Plangebiet und dort vor allem den Bereich um die nördliche Erschließungsstraße beim Überflug in der Dämmerung als Jagdraum nutzen. Diesem Bereich kommt jedoch eher eine untergeordnete Bedeutung als Jagdgebiet zu.

Bei Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen bleibt die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Nahrungsgebieten für Fledermäuse im räumlichen Zusammenhang erhalten. Verbotstatbestände können somit ausgeschlossen werden.

## **2.4 Konfliktanalyse**

Die vorhandenen Strukturen im Plangebiet bieten ein mittleres Angebot an Lebensraum für allgemein häufige, in Garten- und Gehölzflächen der Siedlungsbereiche vorkommende Vogelarten wie Amsel, Singdrossel, Rotkehlchen, Girlitz, Heckenbraunelle, Gartengrasmücke, Mönchsgrasmücke, Buchfink, Zilpzalp und Ringeltaube. Brutmöglichkeiten bestehen vor allem innerhalb der Heckenstrukturen (überwiegend Nadelgehölze) in den Randbereichen des Plangebietes. Nahrungsräume sind auf den vorhandenen ruderalen Gras- und Staudenfluren eingeschränkt vorhanden.

Alte Bäume mit Höhlungen sind im Plangebiet nicht vorhanden. Höhlenbrütende Arten könnten im Bereich der Gebäude Brutmöglichkeiten finden.

Es handelt sich bei allen genannten Vogelarten um besonders geschützte Arten. Streng geschützte Arten wurden aufgrund der starken anthropogenen Prägung der Biotopstrukturen im Plangebiet nicht nachgewiesen.

Für Fledermäuse stellt das Gebiet nur sehr eingeschränkt einen Jagdraum dar, da die hier auftretenden Insektenarten aufgrund der geringen Flächengröße kaum Nahrung bieten. Eine charakteristische, hier zu erwartende Art ist die Zwergfledermaus, die in Siedlungsräumen häufig auftritt. Baumhöhlen, die als Tagesverstecke für Fledermäuse dienen könnten, wurden nicht nachgewiesen. Die Bäume sind dennoch vor Beseitigung auf das Vorkommen von Fledermäusen zu untersuchen.

**Baubedingt** kommt es zum Verlust der vorhandenen Habitatstrukturen im Plangebiet insbesondere durch Beseitigung der Heckenstrukturen, aber auch der alten Gebäude, die in gewissem Maße Brutmöglichkeiten für Vögel und Quartiere für Fledermäuse (insbes. Graues Langohr) bieten. Auch nicht stoffliche Wirkfaktoren des Baustellenbetriebs, wie z.B. Lärmemissionen, Erschütterungen, optische Störreize und Licht können sich (auch über größere Entfernungen) negativ auf die Avifauna auswirken.

**Anlagebedingt** wird es durch die Entwicklung der Tagesklinik zu einem dauerhaften direkten Flächenentzug durch Überbauung bzw. Versiegelung und Veränderungen der bisher vorhandenen Habitatstruktur kommen.

**Betriebsbedingt** ist mit verstärkter Störung und Beunruhigung durch Lärm- und Lichtemissionen auch der angrenzenden Gebiete zu rechnen.

Hinsichtlich artenschutzrechtlicher Konflikte führt die Entwicklung der Tagesklinik und die damit einhergehende Beseitigung der Gehölzstrukturen und Gebäude zu einem Verlust von Revieren / Fortpflanzungsstätten von Vogelarten und von Fledermausquartieren.

## 2.5 Maßnahmenvorschläge

Um die Betroffenheit europäisch geschützter Arten (hier: Fledermäuse und Vögel) auszuschließen und keine Verbotstatbestände auszulösen, sind folgende Vermeidungsmaßnahmen notwendig:

- Fällungen von Bäumen und Beseitigung von Gehölzstrukturen nur im Winterhalbjahr (Oktober bis März)

- In jedem Fall vorherige Untersuchung der Großbäume auf vorhandene Höhlungen und deren Nutzung durch Fledermäuse
- Erneute Untersuchung der Gebäude auf die Nutzung von Fledermäusen unmittelbar vor deren Abriss
- im Falle des Fundes von Fledermäusen sofortiger Abbruch der Maßnahmen und Information der UNB der Stadt Salzburg

### **Festsetzungen:**

An den zu errichtenden Gebäuden sind pro Gebäude zwei Fledermaus-Kastenquartiere (bspw. Schwegler oder Hasselfeldt Fledermausflachkasten) mit südlicher oder westlicher Exposition sowie pro Gebäude ein Fledermaus-Wandsystem (Schwegler) als Winterquartier zu installieren. Dies bietet den insbesondere im Plangebiet jagenden Arten (Zwergfledermaus, Großer Abendsegler, Mückenfledermaus) eine Möglichkeit zu Fortpflanzung und Überwinterung und einen Ersatz für den Verlust der vorhandenen Quartiere in den alten Gebäuden.

### **Empfehlungen:**

Sofern möglich, sollten Teile der vorhandene Baum- und Strauchvegetation im Plangebiet erhalten bleiben. Neu gestaltete Freiflächen sollten möglichst naturnah, mit geringer Pflegeintensität und mit Pflanzungen heimischer, standortgerechter Bäume (auch Obstbäume) und Sträucher sowie Fassadenbegrünung angelegt werden. Hierdurch können neuer, innerstädtischer Lebensraum und Brutmöglichkeiten für verschiedene Vogelarten geschaffen werden.

Zur Unterstützung der Avifauna des Plangebietes sollten zusätzlich geeignete Nistmöglichkeiten für höhlen- und halbhöhlenbrütende Vogelarten an den neu zu errichtenden Gebäuden vorgesehen werden.

## **2.6 Fazit**

Die Überprüfung möglicher Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten durch die geplante Aufstellung des Bebauungsplanes Bad 142 für Salzburg-Bad „Tagesklinik Hinter dem Salze“ hat ergeben, dass eine Verletzung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen der betroffenen Arten bei Berücksichtigung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden kann. Durch Pflanzungen von Bäumen und Sträuchern und nach Möglichkeit Anlage neuer, dichter Heckenstrukturen können neue Lebensräume und Brutmöglichkeiten für verschiedene Vogelarten im Plangebiet geschaffen werden. Der Ausgleich für den Verlust der

Fledermausquartiere erfolgt durch Einbau geeigneter Fledermauskasten- und -wandsysteme in die neuen Gebäude.

## **2.7 Quellenverzeichnis**

BRINKMANN, R. (1998): Berücksichtigung faunistisch-tierökologischer Belange in der Landschaftsplanung. – Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 18 (4): 57-128.

HAMMER, M. & A. ZAHN (2009): Kriterien für die Wertung von Artnachweisen basierend auf Lautaufnahmen. Version 1. Hrsg.: Koordinationsstelle für Fledermausschutz in Bayern in Zusammenarbeit mit Marckmann, U., ecoObs.

HECKENROTH, H. (1993): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Säugetierarten. Inform. d. Naturschutz Niedersachs. 6: 221 - 226.

LFU [BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT] (Hrsg.) (2020): Bestimmung von Fledermausrufaufnahmen und Kriterien für die Wertung von akustischen Artnachweisen. Teil 1 – Gattungen *Nyctalus*, *Eptesicus*, *Vespertilio*, *Pipistrellus* (nyctaloide und pipistrelloide Arten), Mopsfledermaus, Langohrfledermäuse und Hufeisennasen Bayerns. Bearbeitung: B. Pfeiffer, U. Marckmann. Augsburg, 86 Seiten.

LFU [BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT] (Hrsg.) (2022): Bestimmung von Fledermausrufaufnahmen und Kriterien für die Wertung von akustischen Artnachweisen. Teil 2 – Gattung *Myotis*. Bearbeitung: B. Pfeiffer, U. Marckmann. Augsburg, 46 Seiten.

MEINIG, H., BOYE, P., DÄHNE, M., HUTTERER, R., LANG, J. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2): 73 S., Bonn – Bad Godesberg.

SKIBA, R. (2009): Europäische Fledermäuse - Kennzeichen, Echoortung und Detektoranwendung. Die Neue Brehmbücherei Bd. 648, Westarp Wissenschaften, Hohenwarsleben.

SÜDBECK, P., H. ANDRETZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg., 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. - 792 S.; Radolfzell.

v. DRACHENFELS, O. (2021): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand März 2021. – Naturschutz Landschaftspfl. Niedersachs. Heft A/4, 337 Seiten

## **2.8 Gesetze, Richtlinien und Verordnungen**

BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95)

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNATSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240)

NIEDERSÄCHSISCHES NATURSCHUTZGESETZ (NNatSchG) vom 19. Februar 2010: Überschrift und mehrfach geändert, § 32a eingefügt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 578)

[FFH-RICHTLINIE] RICHTLINIE 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (ABl. L 158, S. 193).